OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351308/2/BZ

Datum:
Linz, 5. April 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der L S, X, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. Dezember 2022, GZ: BHLLSO-2019-482339/129-UH, betreffend Feststellung der Leistungshöhe der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) für den Monat Oktober 2022 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. Dezember 2022, GZ: BHLLSO-2019-482339/129-UH, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Dezember 2022, GZ: BHLLSO-2019-482339/129-UH, wurde aufgrund des Antrages der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 6. Oktober 2022, eingelangt bei der Behörde am 7. Oktober 2022, auf Feststellung der Leistungshöhe diese im Oktober 2022 aufgrund des Bescheides der belangten Behörde vom 20. Mai 2022, GZ: BHLLSO-2019-482339/114-UH, wie aus dem Berechnungsblatt, das einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides darstellt, ersichtlich, festgestellt.

In der Begründung dieses Bescheides wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit Bescheid vom 20. Mai 2022 Leistungen der Sozialhilfe von 1. April 2022 bis 31. August 2022 zuerkannt worden seien. Mit 18. Mai 2022 habe die Bf eine Nachzahlung aufgrund des Erkenntnisses des Oö. LVwG vom 13. April 2022 erhalten. Hierbei sei ein Gehalt in der Höhe von 700,63 Euro berücksichtigt worden. Tatsächlich habe die Bf im Februar 2022 einen Lohn in der Höhe von 1.020,41 Euro bezogen. Am 19. Mai 2022 habe die Bf der Behörde den Einkommenssteuerbescheid 2021 vorgelegt. Hierbei habe sich insgesamt ein Überbezug der ausbezahlten Sozialhilfeleistungen in der Höhe von 1.875,45 Euro ergeben. Mit 4. Oktober 2022 sei der Bf statt der im Berechnungsblatt angeführten 414,36 Euro nach Einbehalt gemäß § 13 Oö. SOHAG 355 Euro ausbezahlt worden. Am 7. Oktober 2022 habe sie einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides gestellt. Dieser sei am 11. Oktober 2022 zurückgewiesen worden. Über die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde habe das LVwG am 17. November 2022 entschieden, dass der Beschwerde Folge gegeben und der Bescheid behoben werde. Für die Auszahlung im Monat Oktober 2022 habe die Bf einen Antrag auf Feststellungsbescheid gestellt und werde diesem Antrag somit vollinhaltlich entsprochen. Eine weitere Begründung könne daher entfallen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Bf vom 14. Dezember 2022 in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass aus dem Berechnungsblatt die tatsächliche (geringe) Auszahlungshöhe und die Gründe dafür nicht ersichtlich seien. In der Begründung des Feststellungsbescheides werde festgehalten, dass die Bf im Februar 2022 einen Lohn von 1.020,41 Euro anstatt der berücksichtigten 700,63 Euro erhalten habe und sich dadurch und aufgrund des Einkommenssteuerbescheides ein Überbezug von 1.875,45 Euro ergebe. Dieser Betrag sei nicht nachvollziehbar. Die Differenz zwischen 1.020,41 Euro und des bereits berücksichtigten Betrages von 700,63 Euro ergebe 319,78 Euro. Das Guthaben aus der Einkommenssteuererklärung gemäß dem Bescheid des Finanzamtes vom 1. März 2022 betrage 778 Euro. Es sei daher bereits aus diesem Grund

nicht nachvollziehbar, wie die belangte Behörde zu einem Rückerstattungsbetrag von 1.875,45 Euro komme. Zudem sei beim Guthaben im Einkommenssteuerbescheid auch der Alleinerzieherbetrag in Höhe von 669 Euro berücksichtigt worden. Dieser Betrag sei jedoch gemäß § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG iVm § 33 Abs. 4 EStG anrechnungsfrei und dürfe daher nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Dementsprechend verringere sich auch der anrechenbare Betrag aus dem Einkommenssteuerbescheid.
Es wird daher beantragt den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass eine neue, richtige und nachvollziehbare Berechnung und Ausweisung der Höhe des Rückstandes und des Einbehalts aufgrund der Aufrollung unter Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrages und des tatsächlichen Einkommens im Februar 2022 vorgenommen werde, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 18. Jänner 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf hat mit Eingabe vom 6. Oktober 2022, bei der belangten Behörde eingelangt am 7. Oktober 2022, einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides gestellt. Dieser wurde damit begründet, dass der Bf Sozialhilfe in der Höhe von 414,36 Euro mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. September 2022 monatlich zuerkannt worden sei. Im Oktober 2022 habe die Bf jedoch nur 355 Euro erhalten.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. Oktober 2022 wurde der Antrag zurückgewiesen. Mit Erkenntnis des Oö. LVwG vom 17. November 2022, GZ: LVwG-351270/2/Bm/AK, wurde der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde wie unter Punkt I.1. dargestellt die Leistungshöhe für den Monat Oktober 2022 festgestellt. Dem Berechnungsblatt ist die Höhe des tatsächlich zur Auszahlung gelangten Betrags nicht zu entnehmen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Akteninhalt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.
[...]

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat.
(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der

ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

§ 24
Bescheide über die Leistungen der Sozialhilfe

[...]
(5) Ergeben sich im Zuge der Auszahlung von Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 Zweifel über die Höhe der zu erbringenden Leistung, so hat die bezugsberechtigte Person das Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung der Sozialhilfe einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen."

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde aufgrund des Antrags der Bf einen Feststellungsbescheid für den Monat Oktober 2022 erlassen.

Dem Bescheid (samt Berechnungsblatt) ist jedoch keine detaillierte Aufstellung der Leistungen und der Überbezüge und eine nachvollziehbare Begründung worauf die Überbezüge zurückzuführen sind zu entnehmen. Es ist somit auch nicht nachvollziehbar, ob und insbesondere warum der tatsächliche Auszahlungsbetrag von dem im Berechnungsblatt angeführten Monatsanspruch abweicht.

Weiters wird in der Beschwerde zu Recht ausgeführt, dass der Alleinerzieherbetrag (Absetzbeträge nach § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988) gemäß § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG grundsätzlich nicht anzurechnen ist.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die

Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, ist nicht nachvollziehbar, wann und aus welchem Grund ein Übergenuss entstanden und ob dieser unter Umständen durch Einbehalte (Aufrollung) bereits reduziert wurde. Es sind daher Neuberechnungen anzustellen um den tatsächlichen Auszahlungsbetrag überprüfen zu können.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner